

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

zu den einzelnen Forderungen stellen werde. Seine persönliche Impression gehe dahin, daß wir Unmögliches von der Regierung eines konstitutionellen Staates verlangen; es komme ihm vor, als würde von jemand gefordert werden, zuerst beim Fenster hinauszuspringen und dann über die Stiege zurückzukommen. Daß der Wortlaut der Regierungserklärung und des Armeebefehles von uns vorgeschrieben werde, erscheine ihm als eine starke Demütigung Serbiens. Weiters sei ihm der Punkt aufgefallen, wonach wir die Mitwirkung unserer Organe bei der Repression der gegen die Monarchie gerichteten Propaganda verlangen. Dies sei wohl nicht mit dem Völkerrechte in Einklang zu bringen. Rußland habe allerdings auch Abmachungen mit Frankreich und Deutschland wegen Etablierung russischer Sicherheitsorgane in diesen Staaten. Dies bilde aber ein »Privileg« und kein »Recht«. Nicht minder sei es völkerrechtswidrig, die Bestrafung der Schuldigen auf serbischem Boden zu verlangen, man könne höchstens die Auslieferung verlangen. (Was Fürst Kudaschew damit meinte, ist nicht recht klar, und ließ er sich auf meine Einwendung, daß sich dieses Petit nicht im Widerspruch mit dem Völkerrecht befindet, nicht näher ein.) Die kurze Befristung flößt dem russischen Geschäftsträger auch große Besorgnis ein. Was werde geschehen, wenn dieselbe verlaufe, ohne daß eine zufriedenstellende Antwort von Serbien gegeben werde?

Auf meine Erwiderung, daß dann unser Gesandter und das Gesandtschaftspersonal abzureisen hätten, reflektierte Fürst Kudaschew mit dem Bemerkten: »Alors c'est la guerre«.

Zum Schlusse unserer Unterredung betonte der Geschäftsträger, daß er nicht ermangeln werde, seiner Regierung die Auskünfte zur Kenntnis zu bringen, die ich ihm über unseren Schritt gegeben, namentlich auch in der Richtung, daß unsererseits keine Demütigung Serbiens beabsichtigt sei.

24

Freiherr von Giesl an Grafen Berchtold¹

Telegramm Nr. 182 Belgrad-Semlin, den 25. Juli 1914

Aufg. 1 Uhr ./. p. m.

Eingetr. 5 Uhr 30 M. p. m.

Chiffre

Situation.

Ministerrat gestern abends und heute früh abermals zusammengetreten. Antwort auf unsere Note soll nach mehrfachen Versionen

¹ Vgl. die Fassung im Österreichisch-ungarischen Rotbuch, Nr. 22.